

Satzung des Hanseatischer Edelkatzen Club e.V. (HEKC e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hanseatischer Edelkatzen Club e.V. (in der Kurzform genannt HEKC e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22393 Hamburg.
- (3) Er ist in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- (4) Der Verein soll national und europäisch tätig sein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 2 Zweck und Ziel

Der HEKC e.V. vereint Züchter, Halter und Liebhaber aller Katzenarten aus den verschiedenen Regionen Deutschlands und Europas. Er vertritt deren Interessen mit dem Ziel der Förderung der Rassezucht und Haltung der Katze als Haustier. Dieses Ziel sucht er zu erreichen durch:

- a) Zusammenschluß der Züchter und Liebhaber von Rassekatzen
- b) Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und in der Fachpresse
- c) Theoretische und praktische Belehrung in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Ernährung und Wertbeurteilung.
- d) gegebenenfalls Veranstaltungen von Katzenschauen und Ausstellungen
- e) Vermittlung und Nachweis zuchtwertiger Alt- und Jungtiere.
- f) Haltung und Nachweis erstklassiger Zuchtkater
- g) Führung eines Zuchtbuches für die Erstellung von Stammbäumen.
- h) der Verein kann sich gegebenenfalls einer Dachorganisation anschließen (WCF).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Art, Beginn und Ende

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zur Volljährigkeit können Sie im Verband in keine Funktion gewählt werden die der Volljährigkeit bedarf.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, eigenhändig unterzeichneter Aufnahmeantrag der an den Vorstand zu richten ist. Dieser soll den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Beruf und die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers beinhalten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich, die sich damit gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten. Mit der Antragsstellung werden die Satzung, Versammlungsbeschlüsse und Richtlinien des Vereines anerkannt.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel möglich. Nimmt der Vorstand den Antrag an, so sind dem Mitglied die Mitgliedskarte und die Satzung auszuhändigen. Die Mitgliedsrechte beginnen nach Eingang der Mitglieds- und Aufnahmegebühr.

Natürliche und juristische Personen die Zucht und/oder Handel mit Katzen gewerbsmäßig betreiben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(4) Der Mitglieder-Status ist möglich als:

a) Vollmitglied. Vollmitglieder sind Personen die einen Zwingerschutz beim HEKC e.V. haben oder einen Zuchtkater halten. Diese sind wählbar und wahlberechtigt.

b) Familienmitglieder. Mitglieder die einer Hausgemeinschaft mit einem Vollmitglied leben und selbst nicht als Vollmitglied in einem anderen Katzenverein angehören und keinen eigenen Zwingerschutz registriert haben. Diese sind wählbar und wahlberechtigt.

c) Fördermitglieder. Mitglieder die keinem oder einem anderen Verein angehören, die die Ziele des HEKC e.V. aber unterstützen. Diese sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich (per eingeschriebenen Brief) einzureichen. Der Austritt wird ausschließlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam sofern die Austrittserklärung bis zum 30.09. abgegeben wurde (Poststempel).

b) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Beschluß des Vorstandes, nach Anhörung durch das Rechtsamt, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen:

- die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Zucht- und Haltungsrichtlinien, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Gebühren für 6 Wochen im Rückstand bleibt
- Fälschung oder betrügerische Abgabe von Wurfmeldungen, Stammbäumen oder Dokumenten
- betrügerische Abgabe kranker Tiere an Dritte

Der Beschluß ist dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlußes Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb dieser Zeit ausreichend schriftlich zu begründen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, so ist der Ausschluß wirksam und kann nicht mehr angefochten werden. Die Entscheidungen sind endgültig. Bei rechtzeitigem Einspruch entscheidet der Vorstand erneut, unter Hinzuziehung des Rechtsamtes und unter Zugrundelegung der Einspruchsbegründung. Der Ausschluß wird rechtswirksam nach Zugang der Ablehnung des Einspruches. Hiergegen sind keine weiteren Rechtsmittel gegeben. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein. Alle zu einem Vollmitglied gehörenden Familienmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, sofern nicht eines von Ihnen den Übertritt als Vollmitglied erklärt. Bei Kündigung oder Ausschluß behalten ausstehende Zahlungen ihre Gültigkeit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können sämtliche Einrichtungen des Vereins gegen Erstattung der Kosten nutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu stellen.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Kosten/Aufwendungen. Diese sind durch Quittungen/Rechnungen zu belegen.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich:

a) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen.

b) Zucht und Haltung der Katzen artgemäß und rasserein, gemäß den Zucht- und Haltungsrichtlinien, zu gestalten.

c) Die Ziele des Vereins nach bestens Kräften zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Zur Deckung der nötigen Haushaltsmittel erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und sonstige Gebühren. Jahresbeitrag und sonstige Gebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen. Der Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist mit Eintritt oder bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig. Hierbei gilt: Bei Aufnahme bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres ist die volle

Aufnahmegebühr und der gesamte Jahresbeitrag, ab 01.07. die volle Aufnahmegebühr und der halbe Jahresbeitrag fällig. Verzug tritt ein, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit keine Zahlung erfolgt

ist. Mahngebühren werden ab der ersten Mahnung erhoben. Die durch Mahnung oder eventuellem Mahnverfahren anfallenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des entsprechenden Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom

1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Zuchtamte, dem Leiter des Rechtsamtes und dem Leiter des Schatzamtes.

(3) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Voll- bzw. Familienmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Leiter und Mitglieder der Ämter auf 2 Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden finden um 2 Jahre versetzt statt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung des und der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederbetreuung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

Die Ämter:

Zuchtamt: Es erarbeitet Zucht- und Haltungsrichtlinien. Es führt das Zuchtbuch und ist zuständig für die Beratung, Genehmigung und Überwachung in allen Zuchtangelegenheiten. Es ist zuständig für die Erstellung von Stammbäumen, Umschreibungen, Farbänderungen und Titeleintragungen, die im Zuchtbuch des HEKC e.V. eingetragen werden. Diese Amt kann auch durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden erfüllt werden.

Rechtsamt: Es überwacht die Einhaltung der Satzung, Richtlinien und Versammlungsbeschlüsse. Es kann ohne Antrag tätig werden. Es schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Bei Ausschluß von Mitgliedern entscheidet es zusammen mit dem Vorstand.

Schatzamt: Das Schatzamt kontrolliert die Buchführung des Vereins. Es besteht aus zwei Kassenprüfern. Diese haben der Mitgliederversammlung die Prüfung der Finanzbuchhaltung vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Bei der Erstellung und Vorlage des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer können diese sich der Hilfe eines Steuerberater und/oder vereidigten Buchprüfers bedienen.

Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so wird vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur Mitgliederversammlung eingesetzt.

Vorstand und erweiterter Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorstand.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung per Brief oder per e-mail des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der e-mail Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied

als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Ergänzung zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(3) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzungen mitzuteilen. Über Ergänzungen zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung durch Beschluß.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Der Versammlungsort wird vom den Einberufenden festgelegt.

(6) Der Protokollführer wird vor Ort ernannt und hat das Protokoll zu führen. Ferner ist vor Ort ein Wahlleiter zu ernennen.

(7) Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind in ihrem Sinne nach, Satzungsänderungen im genauen Wortlaut, zu protokollieren.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Jedes Vorstandsmitglied wird aus einer Kandidatenliste für diese Funktion gewählt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl mit den zwei Kandidaten, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

Die Kandidaten der übrigen Organe/Ämter werden gemeinsam aus einem Wahlvorschlag gewählt. Gewählt sind die Kandidaten die in der Reihenfolge ihrer Stimmanteile.

b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Ihr sind insbesondere die Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

c) Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden

d) Entlastung der Kassenprüfer/Schatzamt

(9) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindesten 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, davon ein Mitglied im Sinne des gesetzlichen Vorstandes. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist wer gegenüber dem Verein keine Restschuld hat.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Gebühren und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kosten/Aufwendungen, begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 aller Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen.

Anstelle der Mitgliederversammlung kann der gesetzliche Vorstand eine Briefwahl zulassen.

Das Abstimmungsergebnis für eine Auflösung des Vereins muß mit der Zustimmung von 3/4 der eingetragenen Mitglieder ausfallen.

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen des Vereins einer Einrichtung übertragen, die sich dem Schutz der Tiere oder der Natur widmet. Vorzugweise soll dies der Deutsche Tierschutzverein sein.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Die Nachfolgenden Zucht- und Handlungsrichtlinien des HEKC e.V. sind kein Bestandteil der Satzung, jedoch von jedem Mitglied zu beachten.

Hamburg, den 05.10.2008

Die Gründungsmitglieder

Eingetragen am 14.10.2008 in das Vereinsregister Hamburg